



GEMEINDE ARGENBÜHL

LANDKREIS RAVENSBURG

**Amtsblatt der Gemeinde Argenbühl
Gestaltung und Gebührensätze ab 01.04.2018
(Richtlinien)**

Inhaltsverzeichnis

§1 Herausgabe	2
§2 Erscheinung.....	2
§3 Anzeigeannahme.....	2
§4 Gebührenberechnung.....	2
§5 Anzeigegebühren	2
§6 Korrekturabzüge	2
§7 Bezugsgebühren	2
§8 Schreibgebühren	3
§9 Redaktionsänderungen.....	3
§10 Gebührenpflichtige Vereinsnachrichten	3
§11 Gebührenfreie Vereinsnachrichten	3
§12 Kostenlose Veröffentlichung	3
§13 Anzeigeannahme „von außerhalb.....	3
§14 Anzeigen die nicht veröffentlicht werden	4

§1 Herausgabe

Herausgeber des Amtsblatts ist die Gemeinde Argenbühl, Kirchstraße 9, 88260 Argenbühl. Verantwortlich für den Inhalt ist der Bürgermeister.
Verantwortlich für den Druck ist PS Schilder & Werbetechnik, Stephanusstr. 2, 88260 Argenbühl.

§2 Erscheinung

Das Amtsblatt erscheint wöchentlich am Donnerstag. Im Internet am Freitag.
Redaktionsschluss ist dienstags um 10 Uhr. Später eingehende Anzeigen und Berichte können nicht mehr berücksichtigt werden. Inserenten haben dafür Sorge zu tragen, dass die Anzeigen rechtzeitig bei der Gemeinde eingehen. Dabei sind mögliche Verzögerungen im E-Mail-Verkehr zu berücksichtigen. Sollte sich durch Feiertage eine Änderung ergeben, wird dies jeweils vorher im Amtsblatt bekannt gemacht.

§3 Anzeigeannahme

Anzeigen können per E-Mail unter amtsblatt@argenbuehl.de oder telefonisch unter Tel. 07566/940240 abgegeben werden. Bitte beachten Sie dazu Punkt 8.
Die Anzeigen werden ausschließlich in schwarz-weiß abgedruckt. Die Vorlage sollte also so gestaltet sein, dass eine Wiedergabe in schwarz-weiß möglich ist (z.B. keine einheitlichen farblichen Hintergründe). Anzeigen können in Microsoft-Word, JPG oder PDF gesendet werden. Bei JPG und PDF ist zu berücksichtigen, dass die Redaktion weder am Text noch am Format etwas ändern kann. Die Gemeinde hat MS Word 2010 im Einsatz. Schriftarten, die dieses Programm nicht anbietet, können nicht verwendet werden.

§4 Gebührenberechnung

Die Gebühren für Anzeigen betragen:

1-spaltig (8,3 cm breit):		2-spaltig (18 cm breit):	
Grundgebühr (bis 3 cm)	8,00 €	Grundgebühr (bis 3 cm)	11,00 €
pro weiteren angefangenen cm	1,40 €	pro weiteren angefangenen cm	2,80 €
Ganze Seite für örtliches Gewerbe		72,00 €	

§5 Anzeigegebühren

Anzeigengebühren bis **20,00 €** werden nur gegen Barzahlung oder Abbuchungsermächtigung angenommen.

§6 Korrekturabzüge

Es werden keine Korrekturabzüge erstellt.
Inserenten haben kein Anrecht auf eine kostenlose Ausgabe des Amtsblatts in dem sie inserieren. Sie können Ihre Anzeige im Internet sehen.

§7 Bezugsgebühren

Die Bezugsgebühren betragen derzeit **jährlich 19,20 €**.
Die Bezugsgebühren für Empfänger per **Post betragen jährlich 80,00 €**.

§8 Schreibgebühren

Für nicht druckgerecht eingereichte Anzeigen wird eine Schreibgebühr in Höhe von 1,00 € (8,3 cm Breite) und 1,50 € (18 cm Breite) pro cm erhoben. Dies gilt auch für alle ansonsten kostenlose Anzeigen.

§9 Redaktionsänderungen

Die Redaktion behält sich vor, Anzeigen zu kürzen bzw. das Format und Layout (Spalten- und Seitenumbruch) zu ändern. Bei Vereinsanzeigen wird das Vereinslogo von der Redaktion so vergrößert oder verkleinert, dass es passt.

§10 Gebührenpflichtige Vereinsnachrichten

Veröffentlichungen von Veranstaltungen, Kursen usw. der örtlichen Vereine, die auf Gewinnerzielung ausgerichtet sind, sei es durch Eintritt, Ausschank, Verkauf von Speisen/Getränken usw. (ausgenommen sind Veranstaltungen, deren Kosten sich tragen), sind generell gebührenpflichtig, außerdem sind diese auf eine Größe von maximal einer halben DIN A4-Seite zu beschränken.

§11 Gebührenfreie Vereinsnachrichten

Pro nicht gebührenpflichtiger Vereinsveranstaltung darf nur **eine** kostenlose Anzeige (beachte Punkt 10) im Amtsblatt aufgegeben werden. Voranzeigen oder mehrere wiederholende sind kostenpflichtig. Es wird auf den monatlich erscheinenden Veranstaltungskalender im Mitteilungsblatt verwiesen.

Hinweise für den Veranstaltungskalender müssen spätestens bis zum 20. des Vormonats beim Gästeamt (Tel. 07566/940210, h.warschke@argenbuehl.de) abgegeben werden.

§12 Kostenlose Veröffentlichung

Anzeigen, die unter der Rubrik „zu verschenken“ veröffentlicht werden, sind **kostenlos** und erscheinen nur, wenn in der Anzeige die Telefonnummer oder Adresse des Schenkers angegeben ist.

§13 Anzeigeannahme „von außerhalb

Anzeigen werden grundsätzlich nur von Bürgern der Gemeinde Argenbühl angenommen. Auswärtige Firmen können nur Anzeigen in Form von „Gesuchs- Anzeigen“/ „Stellenanzeigen“ aufgeben. Sofern in der Gemeinde eine angemeldete Niederlassung besteht, können auch auswärtige Firmen inserieren. Die Angabe einer Argenbühler Adresse oder Telefonnummer allein genügt nicht.

§14 Anzeigen die nicht veröffentlicht werden

Nicht in das Mitteilungsblatt aufgenommen werden:

- a) Veröffentlichungen von Leserbriefen sowie politische Aussagen oder sonstige Äußerungen einzelner Personen oder Gruppen;
- b) tages- und parteipolitische Beiträge ohne örtlichen Bezug sowie Mitteilungen, Kommentare und Anzeigen, die die Ehre einzelner Personen angreifen, die gegen die gesetzlichen Vorschriften, die guten Sitten oder die Interessen der Gemeinde verstoßen;
- c) Wahlwerbung
- d) Museen anderer Gemeinden und Städte ausgenommen Bauernhausmuseum Wolfegg
- e) Spendenaufrufe, anonyme Schriftsätze
- f) Hinweise auf Veranstaltungen in anderen Gemeinden und Städten. Ausnahmen sind nur möglich, wenn zu den Veranstaltungen ein kulturelles oder kirchliches Interesse für die Bürger von Argenbühl besteht (die Gemeinden Gestratz und Beuren sind solche Ausnahmen).

Argenbühl, den 01.04.2018

gez.

Roland Sauter
Bürgermeister